

ZWISCHENBERICHT DER AG EVALUIERUNG

I. QUARTAL 2004

**ANHALTUNG VON FRAUEN &
SCHULUNGEN IN DER SICHERHEITSEXEKUTIVE**

1. Anhaltung von Frauen durch Organe der Sicherheitsexekutive

1.1. Allgemeines zu den Empfehlungen des MRB

Der MRB verfasste im Jahr 2001 einen Bericht zu menschenrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Anhaltung von Frauen durch Organe der Sicherheitsexekutive. Die 23 im Zuge des Berichts an den Bundesminister für Inneres gerichteten Empfehlungen umfassen einerseits den Bereich baulichen Maßnahmen und hygienische Versorgung, andererseits Empfehlungen zur Personalstruktur.

So empfahl der Beirat, die **Kapazitäten für die Anhaltung** von Frauen in den PAZ und sonstigen Anhalteorten im Hinblick auf die bestehende bauliche Ausstattung und das eingesetzte weibliche Personal zu erheben und das Ergebnis dieser Erhebung zum **durchschnittlichen Bedarf an Anhalteplätzen** für Frauen in Relation zu setzen. Auf Basis dieses Verhältnisses sollten alle erforderlichen baulichen und personellen Maßnahmen ergriffen werden um sicherzustellen, dass ausreichend Haftplätze für die Anhaltung von Frauen zur Verfügung stehen.

Weiters wurde empfohlen, langfristig sicherzustellen, dass **an Anhalteorten in ausreichender Anzahl die baulichen und personellen Voraussetzungen** zur Anhaltung von Frauen geschaffen werden. Bei Festlegung der Anhalteorte, die derart ausgerüstet werden, sollte darauf geachtet werden, weitere Probleme bzw Benachteiligungen von Frauen wegen der erforderlichen Verbringung in entfernt gelegene Anhalteorte und eine daraus resultierende Trennung von Familie und Kindern zu vermeiden. Jedenfalls sollten jene Anhalteorte entsprechend ausgerüstet werden, an denen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Frauen angehalten werden (wie etwa Grenzbezirksstellen und Grenzüberwachungsposten).

Zu den baulichen Voraussetzungen für die Anhaltung von Frauen zählte der Beirat in seinem Bericht insbesondere **getrennte Trakte für die Unterbringung, getrennte Sanitäreinrichtungen und Sichtschutz der Sanitäreinrichtungen** innerhalb der Zellen.

Frauen sollten nach Auffassung des Beirats grundsätzlich **nur dort untergebracht** werden, wo die **baulichen Voraussetzungen gegeben sind und weibliche Beamtinnen ihren Dienst versehen**. Er empfahl, darauf hinzuwirken, dass in jenen Polizeigefangenenhäusern und Anhalteorten, in denen die baulichen Voraussetzungen bereits gegeben sind, auch ausreichend weibliche Bedienstete ihren Dienst versehen.

Empfohlen wurde weiters, die **Toiletten**, die sich in Anhalteräumen befinden, mit ausreichendem **Sichtschutz** zu versehen, sowie **ausreichende Duscmöglichkeiten** für die Angehaltenen zu schaffen. Angehaltenen Frauen sollte zumindest alle zwei Tage, während der Menstruation täglich, ein warmes Brausebad und jederzeit Zugang zur hygienischen Versorgung gewährt werden.

Nicht Gegenstand der Evaluierung im Quartal I/2004 waren hingegen jene Empfehlungen, welche frauenfördernde Maßnahmen im Exekutivedienst betreffen.

1.2. Ist-Stand der Erhebungen

1.2.1. Bauliche Voraussetzungen

Nach den Erhebungen der Kommissionen sind die baulichen Voraussetzungen an neun Anhalteorten gegeben (PAZ Rossauer Lände, PAZ Klagenfurt, PAZ Villach, PAZ Graz – hier gibt es Platz für insgesamt 13 Frauen, Sondertransit Schwechat, PAZ Salzburg, PAZ Linz, PAZ Wels und VAZ Bludenz – hier ist Platz für 4 Frauen /2 Räume zu je 2 Plätzen).

Die Unterbringung erfolgt in getrennten Trakten bzw Stockwerken. Einschränkungen wurden seitens der Kommissionen jedoch zT hinsichtlich des Nicht-Vorhandenseins einer offenen Station für Frauen (PAZ Innsbruck, PAZ Wels, PAZ Salzburg) und des Fehlens eines Sichtschutzes für die WCs in den Anhalteräumen (PAZ Klagenfurt und Villach) gemacht.

In allen PAZ im Sprengel der Kommission 3 (PAZ Eisenstadt, Schwechat, St. Pölten und Wr. Neustadt) erfolgt die Unterbringung von Männern und Frauen in nebeneinander liegenden Zellen und nicht in getrennten Trakten. Es gibt es keine getrennten Sanitäreanlagen (Duschen) für Männer und Frauen, sie werden nacheinander verwendet. Das PAZ Schwechat verfügt nur über je ein WC in jedem Stock für beide Geschlechter; es gibt einen gemeinsamen Aufenthaltsraum.

Am GÜP Tschau gibt es keine getrennten Anhalteräume für Frauen und Männer und auch keine Extravorrichtungen für Frauen und Kinder.¹

Der GÜP Großkrut verfügt über eine getrennte Dusche für Männer und Frauen, was an den GÜP Gmünd und Marchegg nicht der Fall ist. Von der Kommission wird bemerkt, dass Personen einerseits nach Familienzugehörigkeit, andererseits nach Zugehörigkeit zu einer gemeinsam aufgegriffenen Gruppe angehalten würden. Dabei sei es schon vorgekommen, dass Frauen mit nicht verwandten Männern in einer Zelle untergebracht waren.

Die GBS Neusiedl verfügt über keine Toiletten in den Anhalteräumen und nur über gemeinsame Sanitäreanlagen. Duschen ist nur abwechselnd möglich, zunächst Frauen, dann Männer.

An den GÜP Bad Leonfelden, Leopoldschlag und Rohrbach sind die baulichen Voraussetzungen für längerfristige Anhaltungen - unabhängig vom Geschlecht - nicht gegeben. Auch der GÜP Thörl-Maglern wird aus baulichen Gründen als nicht geeignet für die Anhaltung von mehreren Frauen erachtet.

¹ Einzelbericht 2003-VI/23.

Am GÜP Klöch erfüllen Anhaltebedingungen und Sanitärräume die Standards.

Nach Ansicht des BMI stellten sich Bestrebungen, umgehend veränderte Anhaltebedingungen zu erreichen komplexer dar, als die seitens der von Kommissionen ausgearbeiteten Vorschläge erkennen ließen, zumal großteils auch die Gebäude der Polizeianhaltezentren älteren Bestandes seien und sowohl bauliche als auch strukturelle Defizite aufwiesen. Auch wird in diesem Zusammenhang auf eine gewisse Fremdbestimmung wie zB Differenzierung in Vermieterangelegenheiten und Mieterangelegenheiten auf Grund des Bundesimmobliengesetzes, BGBl. I 141/2000 im Speziellen hingewiesen.

1.2.2. Personelle Voraussetzungen

Die Kommissionen geben nur in Bezug auf relativ wenige Anhalteorte (PAZ Rossauer Lände, GÜP Marchegg, PAZ Graz, VAZ Bludenz, PAZ Innsbruck) an, dass die Betreuung durch weibliches Personal gesichert ist.

Im PAZ Leoben ist keine Beamtin dienstzugeteilt, entsprechend den Empfehlungen des MRB erfolgt jedoch auch generell keine Anhaltung von Frauen. Falls dennoch die kurzfristige Unterbringung einer Frau nötig ist, wird eine Beamtin einer anderen Dienststelle beigezogen und versieht auch ihren Nachtdienst im PAZ. Auch im PAZ Steyr gibt es keine Beamtin im Stammpersonal, allerdings werden seit mehr als einem Jahr keine Frauen mehr zugeteilt.

Bezüglich der übrigen Anhalteorte berichten die Kommissionen, dass die Betreuung weiblicher Angehaltener nicht ausreichend gesichert bzw nur eingeschränkt möglich sei. So ist im PAZ Klagenfurt nur eine halbtagsbeschäftigte Beamtin systemisiert, aufgrund der Größe und ständigen Unterbringung von Frauen wären mindestens zwei vollzeitbeschäftigte Beamtinnen nötig. Weder im PAZ Villach, noch in den PAZ Schwechat, St. Pölten, Wr. Neustadt und Wels ist eine Beamtin systemisiert. Verwiesen wird auch hier lediglich darauf, dass bei Bedarf Beamtinnen von umliegenden Wachzimmern angefordert werden könnten.

Auch die GÜP Rohrbach und Bad Leonfelden verfügen über keine Beamtinnen. Bzgl des GÜP Rohrbach verwies die zuständige Kommission darauf, dass bei Perlustrierungen weiblicher Angehaltener auf die Aufräumfrau des sich im Hause befindlichen Finanzamts zurückgegriffen werde.

Im Sondertransit Schwechat gibt es keine Beamtinnen der BPD, jedoch mehrere Betreuerinnen vom Flughafen Sozialdienst.

Die Kommissionen weisen darauf hin, dass eine größere Anzahl weiblicher Beamtinnen schon deshalb wünschenswert wäre, weil sich dies sowohl auf das Arbeits- als auch auf das Aufenthaltsklima positiv auswirken würde.

Nach Mittelung des BMI werden regelmäßig weibliche SWB wie folgt dienstverwendet:

VA-Bludenz 4, PAZn Eisenstadt 3, Graz 6, Innsbruck 4, Linz 6, Salzburg 7, Wien 23.

Es wird ausgeführt, dass der Schubhaft-JD mit DZ zum Erl. Zl. 50.590/36-II/A/3/01 vom 06.03.2001 angewiesen wurde, Frauen grundsätzlich nur jenen PAZ zuzuweisen, in denen ständig BeamtInnen Dienst versehen. In diesem Zusammenhang wurde jedoch ergänzend darauf hingewiesen Familien und Ehepaare nicht zu trennen.

1.2.3. Anhaltung nur an entsprechend ausgerüsteten Anhalteorten bzw Sicherstellung einer der AnhO entsprechenden Unterbringung

Hinsichtlich des PAZ Steyr berichtet die Kommission, dass aufgrund der baulichen Situation (es stehen nur 9 Plätze zur Verfügung) seit mehr als einem Jahr von der Schubhaftkoordination keine Frauen mehr zugewiesen würden. Zudem gibt es auch keine weibliche Beamtin im Stammpersonal. Früher seien von Zeit zu Zeit Frauen zugewiesen worden, die dann alleine und dadurch stark isoliert in „Einzelhaft“ angehalten wurden.

Da kein weibliches Personal zugeteilt ist, werden auch im PAZ Leoben nun generell keine Frauen angehalten. Falls in Ausnahmefällen dennoch eine kurzfristige Unterbringung einer Frau nötig ist, wird eine Beamtin einer anderen Dienststelle beigezogen und versieht auch in der Nacht Dienst im PAZ.

Sowohl am GÜP Thörl-Maglern als auch am GREKO Karawankentunnel werden Frauen nicht länger angehalten sondern unverzüglich an das PAZ Villach oder Klagenfurt verwiesen.

Darüber hinaus machten die Kommissionen keine weiteren Angaben zu Anhalteorten, an denen mangels weiblichen Personals oder aufgrund der fehlenden baulichen Voraussetzungen **generell** keine Frauen angehalten werden. Von einer Kommission wurde vielmehr angemerkt, dass das Fehlen von Beamtinnen bei der Gendarmerie kein Grund sei, Frauen nicht anzuhalten. Für die Personendurchsuchung würden idR Kolleginnen von anderen Dienststellen beigezogen.

Von der Kommission wird hinsichtlich der GÜP Gmünd und Marchegg bemerkt, dass Personen einerseits nach Familienzugehörigkeit, andererseits nach Zugehörigkeit zu einer gemeinsam aufgegriffenen Gruppe angehalten würden. Dabei sei es schon vorgekommen, dass Frauen mit nicht verwandten Männern in einer Zelle untergebracht waren.

Während des letzten Besuchs der Kommission an der GBS Neusiedl waren trotz weiblicher Angehaltener keine Beamtinnen anwesend.

Seitens des BMI wird ausgeführt, dass eine Weisung, Frauen nur an bestimmten Anhalteorten (bauliche Voraussetzungen, weibliches Personal) unterzubringen, nicht bekannt sei. Hinsichtlich ungeeigneter Anhalteorte für Frauen sei nach der Anhaltedauer zu

differenzieren: Kurzfristige Anhaltungen könnten an allen Anhalteörtlichkeiten vorgenommen werden.

Die Anhalteordnung schließe eine Anhaltung gegengeschlechtlicher Angehaltener explizit nicht aus (siehe zB § 3 Abs. 2 AnhO, wonach Aufsichtsorgane – außer bei Gefahr im Verzug - nur in Gegenwart eines Zweiten in Zellen begeben dürfen, in denen Häftlinge des anderen Geschlechts angehalten werden). Männer seien jedoch getrennt von Frauen anzuhalten.

Das BM.I habe in Bezug auf Verbesserungen der Anhaltebedingungen und in Reaktion auf die Entwicklungen der letzten Jahre umfassende zielorientierte Maßnahmen gesetzt, um seinen gesetzlichen Aufträgen und aus völkerrechtlichen Verträgen resultierenden Verpflichtungen nachzukommen und Schwachstellen im System zu beheben. Überdies habe das Ressort massiv Überlegungen angestellt, durch möglichst gering gehaltene Beschränkung der persönlichen Freiheit von Fremden, die nur zur Sicherung fremdenrechtlicher Verfahren angehalten werden, durch Beistellung entsprechender Infrastruktur (Teekocher, Spiel- und Sportgeräte etc.) deren Lage möglichst zu verbessern.

Standardanhebungen, vorwiegend im Bereich der Schubhaft, wie sie mitunter von den Kommissionen eingefordert werden, sind nicht nur eine Frage der technischen Realisierbarkeit, sondern auch der Finanzierbarkeit. Diese ist von einer Priorisierung und ausreichenden Kreditmittelzuweisung abhängig. In anbetracht der beschränkt zugewiesenen Kreditmittel und deren weiterhin nicht absehbaren Erhöhung hat das Ressort Sorge zu tragen, dass den dringend erforderlichen Maßnahmen mit wirtschaftlich vertretbaren, jedoch nicht minder wirkungsvollen Maßnahmen begegnet wird.

1.2.4. Sichtschutz für Toiletten und ausreichende Duscmöglichkeiten

Hinsichtlich der PAZ Klagenfurt und Villach wird von den Kommissionen angeregt, die WCs in den Anhalteräumen so umzugestalten, dass diese nicht von den übrigen Mitbewohnerinnen eingesehen werden können. Die WC-Anlagen im (gesamten) PAZ Graz sind nach oben offen und mit Schwingtüren versehen, ein Umbau ist in Planung.

Im PAZ Salzburg werden die Sanitäreanlagen als allgemein sanierungsbedürftig bezeichnet. In den PAZ Eisenstadt, Schwechat, St. Pölten und Wr. Neustadt gibt es keine getrennten Sanitäreanlagen (Duschen) für Männer und Frauen, sie werden nacheinander verwendet.

Die Frage des Vorhandenseins ausreichender Duscmöglichkeiten scheint sich aber vor allem im Hinblick auf die GÜP zu stellen. Am GÜP Leopoldschlag stehen ein WC, ein Waschbecken und eine Dusche zur Verfügung – diese müssen von allen angehaltenen Personen genützt werden. In Gmünd gibt es eine einzige Dusche für alle Angehaltenen, in Marchegg einen Dushraum mit drei Duschplätzen. An den GÜP Gmünd und Marchegg wurde trotz Umbauarbeiten vor einiger Zeit verabsäumt, eine der Anzahl der zu erwartenden

Angehaltenen entsprechenden Zahl von Duschen vorzusehen. Die GBS Neusiedl verfügt über keine Toiletten in den Anhalteräumen, die Sanitäreanlagen sind nicht getrennt. Duschen ist nur abwechselnd möglich, zunächst Frauen, dann Männer.

Das BMI teilt mit, dass in diesem Zusammenhang Verbesserungen, insbesondere beim Sichtschutz intendiert seien. Die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung des in den Anhalteräumen fallweise unzureichenden Sichtschutzes bei den Toiletten würden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgetmittel umgesetzt. Mit Erl. 50.590/167-II/A/3 vom 14.08.2003 sei eine Bedarfsumfrage durchgeführt worden; die Realisierung sei im Rahmen nutzerspezifischen Instandhaltungspaketes beantragt worden.

1.2.5. Duschen, hygienische Versorgung

In sechs PAZ (Rossauer Lände, Graz, Leoben, Wels, Bludenz und Innsbruck) ist das Duschen täglich bzw jederzeit möglich, wobei es in der Praxis in einem PAZ (Innsbruck) im Sommer während der Hitzewelle bei hoher Belegung nur 2x wöchentlich möglich war, zu duschen.

Im PAZ Villach ist es Frauen 3x wöchentlich erlaubt zu duschen, in den PAZ Eisenstadt, St. Pölten, Salzburg und Linz 2x wöchentlich. Im PAZ Klagenfurt zusätzlich noch unmittelbar nach der Ankunft.

Bezüglich der GÜP Gmünd und Marchegg erachtet es die Kommission als fraglich, ob den Angehaltenen die Benützung der Duschen überhaupt gestattet wird. Wenn ja, sei schwer abschätzbar wie oft dies der Fall ist. Bei ihren Besuchen seien der Kommission noch nie Handtücher, Seifen oder sonstige Hygieneartikel aufgefallen, welche den Häftlingen zur Verfügung gestellt werden könnten. Zudem stelle sich die Frage nach der praktischen Umsetzung (wenn zB nur männliches Personal anwesend ist oder keine Handtücher etc vorhanden sind).

Am GÜP Klöch sind Hygienepakete und Kleidung vorrätig. Die Sanitärräume erfüllen die Standards.

Das BMI teilt mit, dass in allen PAZ in welchen Frauen angehalten werden, ein Duschen 3 bis 4-mal wöchentlich möglich sei. Während der Menstruation werde Frauen ein tägliches Duschen angeboten. Für ausreichende Duschkapazitäten würden überdies organisatorische Maßnahmen getroffen, wobei davon ausgegangen werden könne, dass ausreichend Warmwasser zur Verfügung steht. Im Zusammenhang mit einer Erhöhung von Duschkapazitäten werde jedoch darauf hingewiesen, dass für einen Duschkapazität – 6 Personen bei einer Nettoduschzeit von rd. 6 Minuten rd. 30 Minuten in Anspruch nimmt; für 60 Häftlinge somit rd. 5 Stunden).

1.2.6. Empfehlung, an Anhalteorten, wo die notwendigen baulichen Voraussetzungen gegeben sind, ausreichend weibliche Bedienstete zuzuteilen

Am PAZ Rossauer Lände ist die Betreuung durch weibliches Personal gesichert, wobei die Kommission allerdings von grundsätzlichem Personalmangel berichtet. Auch im VAZ Bludenz und im PAZ Graz ist die Betreuung durch weibliches Personal gesichert. In letzterem wird bei Krankenstand oder Urlaub von der Bezirksabteilung durch weibliche Sicherheitskräfte aus Wachzimmern für Ersatz gesorgt. Zwei Teilzeitkräfte versehen Dienst für eine Beamtin, die sich in Karenz befindet.

An den PAZ Klagenfurt und Villach sind die baulichen Voraussetzungen für die Anhaltung von Frauen grundsätzlich gegeben, die Betreuung weiblicher Angehaltener durch Beamtinnen jedoch nur eingeschränkt bzw lückenhaft möglich. Das PAZ Klagenfurt würde aufgrund seiner Größe und der ständigen Unterbringung von Frauen mindestens zwei Vollzeit beschäftigte Beamtinnen benötigen. Die Bereitstellung weiblicher Beamten für das PAZ Villach kann von den umliegenden Dienststellen nicht im erforderlichen Ausmaß erbracht werden.

Hinsichtlich der PAZ Salzburg, Linz und Wels, die alle die baulichen Voraussetzungen für die Anhaltung von Frauen erfüllen erachtet die Kommission eine größere Anzahl von Beamtinnen als wünschenswert.

Das PAZ Innsbruck wurde von der Kommission hinsichtlich der baulichen Voraussetzungen als für längere Anhaltungen nicht geeignet erachtet. Wegen der geringen Belegung mit Frauen ist die Betreuung durch weibliches Personal jedoch gesichert.

1.2.7. Positive Beispiele der Unterbringung von Frauen

Als positive Beispiele einer adäquaten Unterbringung werden von der zuständigen Kommission der Frauentrakt im PAZ Graz und der GÜP Klöch angeführt:

Die Bereitschaft und das Engagement des Dienststellenleiters im PAZ Graz, eine offene Station entsprechend den Empfehlungen der Kommission einzurichten, habe die rasche Umsetzung möglich gemacht. Hervorzuheben sei das konstruktive Gesprächsklima, gemeinsame Besprechungen der verantwortlichen Beamten, der Schubhaftbetreuung und der Kommission fänden regelmäßig statt.

Engagement und Eigeninitiative der BeamtInnen am GÜP Klöch werden von der Kommission als beispielhaft bezeichnet werden. Hygienepakete, Kleidung, Spielzeug und vieles mehr sind vorrätig. Es sind 5 Beamtinnen systemisiert, auf Grund anderer Zuteilungen, Karenz und Kursen versehen 2 Beamtinnen Dienst (Stand vom 3.12.2003). Die Zahl der aufgegriffenen Grenzgänger ist wesentlich kleiner geworden: im Jahr 2003 gab es 11 Verwahrungen.

1.3 Anmerkungen zu den Empfehlungen im Einzelnen

| Nr. | Empfehlung | Anmerkung |
|-------------|---|--|
| 93. (1.) | <p>Der Beirat empfiehlt, die Kapazitäten für die Anhaltung von Frauen in den einzelnen Polizeigefangenenhäusern und sonstigen Anhalteorten in Hinblick auf die bestehende bauliche Ausstattung und das eingesetzte weibliche Personal zu erheben. Das Ergebnis dieser Erhebung sollte zum durchschnittlichen Bedarf von Anhalteplätzen für die Anhaltung von Frauen in Relation gesetzt werden.</p> <p>Auf Basis dieses Verhältnisses sollten alle erforderlichen baulichen und personellen Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass ausreichend Haftplätze für die Anhaltung von Frauen zur Verfügung stehen.</p> | <p>Eine grundsätzliche Erhebung bestehender Kapazitäten für die Anhaltung von Frauen wurde nach Mitteilung des BMI 2001 durchgeführt und wird laufend aktualisiert. Disponierbare Haftkapazitäten werden 3x tägl dem Schubhaft-JD gemeldet.</p> <p>Der durchschnittliche Bedarf an Anhalteplätzen wird derzeit statistisch iRd Jahrestätigkeitsberichts erarbeitet und dürfte unmittelbar vor der Fertigstellung stehen.</p> <p>Über weitere Pläne zur Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl von Haftplätzen für Frauen liegen keine näheren Informationen vor.</p> <p>Um Übermittlung des Ergebnisses über die Anhaltekapazitäten sowie der aktuellen Statistik des durchschnittlichen Bedarfs an Anhalteplätzen wird ersucht.</p> |
| 94. (2.) | <p>Der Beirat empfiehlt, langfristig sicher zu stellen, dass an Anhalteorten in ausreichender Anzahl die baulichen und personellen Voraussetzungen zur Anhaltung von Frauen geschaffen werden. Bei der Festlegung der Anhalteorte, die derart ausgerüstet werden sollen, soll darauf geachtet werden, dass hiedurch nicht weitere Probleme bzw. Benachteiligungen von Frauen wegen deren erforderlichen Verbringung in entfernt gelegene Anhalteorte und eine hieraus resultierende Trennung von Familie und Kindern erfolgen. Weiters sollten jedenfalls jene Anhalteorte entsprechend ausgerüstet werden, an denen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit häufig Frauen angehalten werden (wie etwa den Grenzbezirksstellen und den Grenzüberwachungsposten).</p> | <p>Längerfristige Pläne bzgl personeller Voraussetzungen und der baulichen Adaptierung bestimmter Anhalteorte für eine adäquate Anhaltung von Frauen liegen nicht vor.</p> <p>Die Betreuung angehaltener Frauen durch weibliches Personal erscheint gegenwärtig nach den Erhebungen der Kommissionen in einigen PAZ nicht ausreichend gesichert.</p> <p>Die Mehrzahl der PAZ erfüllt zwar die baulichen Voraussetzungen für die Anhaltung von Frauen, für einige PAZ, va aber mehrere GÜP gilt dies nach den vorliegenden Erhebungen jedoch nicht.</p> <p>Lt. Auskunft des BMI erfolgt eine ständige Sensibilisierung des Schubhaft-JD, eine Trennung von Familien bzw Angehörigen zu vermeiden.</p> |

| | | |
|---------------------|---|---|
| <p>95. (3.)</p> | <p>Der Beirat empfiehlt, Frauen grundsätzlich nur dort unterzubringen, wo die baulichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind und weibliche Beamtinnen Dienst versehen. Dabei ist im Sinne der Allgemeinen Empfehlungen des CPT jedoch tunlichst darauf zu achten, dass sich in der Folge nicht weitere Probleme bzw. Benachteiligungen von Frauen dadurch ergeben, dass mit der Verbringung der Angehaltenen in weiter weg gelegene Anhalteorte eine Trennung von Familie und Kindern (drohender Abbruch von Sozialkontakten) verbunden ist.</p> | <p>Seitens des BMI gibt es keine Weisung, Frauen nur an bestimmten Anhalteorten unterzubringen. Hinsichtlich ungeeigneter Anhalteorte sei nach der Anholdedauer zu differenzieren, kurzfristige Anhaltungen könnten an <i>allen</i> Örtlichkeiten vorgenommen werden.</p> <p>Nach den Erhebungen der Kommissionen erfolgen (sowohl kurz- als auch längerfristige) Anhaltungen von Frauen auch an Orten, die die personellen oder baulichen Voraussetzungen nicht erfüllen. In 2 PAZ werden jedoch aufgrund der baulichen/personellen Situation – abgesehen von Ausnahmefällen - generell keine Frauen mehr angehalten.</p> <p>Verwiesen wird immer wieder auf die Beziehung von Beamtinnen benachbarter Dienststellen, wobei nicht abschließend beurteilt werden kann, ob diese Bereitstellung im erforderlichen Ausmaß erbracht werden kann.</p> |
| <p>96. (4.)</p> | <p>Der Beirat empfiehlt die Toiletten, die sich in Anhalteräumen befinden, mit einem ausreichenden Sichtschutz zu versehen, sowie ausreichende Duscmöglichkeiten für die Angehaltenen zu schaffen.</p> | <p>Die Erhebungen zeigen, dass der Empfehlung an mehreren Anhalteorten nicht entsprochen wird. Seitens der Kommissionen wird insb. im Hinblick auf GÜP, jedoch auch auf PAZ die nicht vorhandene Trennung der Sanitäreanlagen für Frauen und Männer bemängelt.</p> <p>Das BMI verweist auf intendierte Verbesserungen, dies allerdings im Rahmen der budgetären Möglichkeiten. Mit Erl. 50.590/167-II/A/3 vom 14.08.2003 sei eine Bedarfssumfrage durchgeführt worden.</p> |
| <p>98. (6.)</p> | <p>Der Beirat empfiehlt, angehaltenen Frauen zumindest alle zwei Tage, während der Menstruation täglich ein warmes Brausebad und jederzeit Zugang zur hygienischen Versorgung zu ermöglichen.</p> | <p>Nach Informationen der Kommissionen ist das Duschen in 6 PAZ täglich bzw jederzeit möglich, in einem PAZ 3x wöchentlich, in fünf PAZ hingegen nur 2x wöchentlich (in einem Fall noch zusätzlich unmittelbar nach der Ankunft).</p> <p>Im Gegensatz dazu verweist das BMI darauf, dass in allen PAZ, wo Frauen angehalten werden, das Duschen 3-4x wöchentlich möglich sei, während der Menstruation werde tägliches Duschen angeboten.</p> <p>Bezüglich zweier GÜP erachtet es die zuständige Kommission hingegen als fraglich, ob den Angehaltenen die Benützung der Duschen überhaupt gestattet wird. Wenn ja, sei schwer abschätzbar wie oft dies der Fall ist. Bei ihren Besuchen seien der Kommission noch nie Handtücher, Seifen oder sonstige Hygieneartikel aufgefallen, welche den Häftlingen zur Verfügung gestellt</p> |

| | | |
|---------------|---|---|
| | | werden könnten. Zudem stelle sich die Frage nach der praktischen Umsetzung. |
| 114. (22.) | Der Beirat empfiehlt, sicherzustellen, dass Frauen nicht an jenen Anhalteorten angehalten werden, an denen eine der AnhO entsprechende Unterbringung nicht möglich ist, wie etwa in den kleinen Polizeigefangenenhäusern, in denen in der Nacht nur ein männlicher Beamter den Dienst versieht. | Der MRB begrüßt die Bemühungen seitens des BMI zur Verbesserung der Anhaltebedingungen. Die Erhebungen zeigen jedoch auch, dass Frauen nach wie vor auch an Orten angehalten werden, an denen keine bzw nicht in ausreichendem Maße weibliche SWB ihren Dienst versehen. Auch wenn – wie das BMI betont - die AnhO die Betreuung durch gegengeschlechtliche Bedienstete nicht explizit ausschließt, so ist doch darauf hinzuweisen, dass eine geschlechtergemischte Personalstruktur eine wichtige Vorbeugungsmaßnahme gegen Misshandlungen an Anhalteorten darstellt. |
| 115. (23.) | Der Beirat empfiehlt, darauf hinzuwirken, dass in jenen Polizeigefangenenhäusern und Anhalteorten, in denen die notwendigen baulichen Voraussetzungen bereits gegeben sind (wie etwa im PGH Wien, Roßauerlande), ausreichend weibliche Bedienstete ihren Dienst versehen. | Die Erhebungen der Kommissionen zeigen, dass zwar einige, jedoch nicht alle Anhalteorte, die die baulichen Voraussetzungen für die Anhaltung von Frauen erfüllen, auch über ausreichend weibliches Personal verfügen. |

1.4. Erwägungen des MRB zum Stand der Umsetzung

Aufgrund der – wie unter 1.2. gezeigt – sehr verschiedenartigen Verhältnisse an den einzelnen Anhalteorten erscheint dem Beirat eine Gesamtbewertung des Umsetzungsstandes der Empfehlungen zum Themenkreis Anhaltung von Frauen nach dem gewohnten Schema „nicht umgesetzt – überwiegend nicht umgesetzt – überwiegend umgesetzt – umgesetzt“ als nicht hinreichend aussagekräftig. „Good practices“ stehen nach wie vor vorhandenen groben Mängeln gegenüber, auch regional sind starke Unterschiede zu bemerken, allgemeine Trends lassen sich nur schwer ausmachen. Eine Gesamtbewertung würde dies außer Acht lassen, weshalb dem MRB in diesem Fall ein Abgehen vom Bewertungsschema als angebracht erscheint.

Die Empfehlungen des MRB stellen vor allem auf die **langfristige** Schaffung einer ausreichenden Anzahl von Anhalteorten, die aufgrund ihrer personellen und baulichen Ausstattung für die Unterbringung von Frauen geeignet sind, ab.

Festzuhalten ist, dass punktuelle Verbesserungen zu verzeichnen sind. So begrüßt der MRB ausdrücklich, dass an den PAZ Leoben und Steyr Frauen nun generell nicht mehr zugeteilt werden. Auch hinsichtlich der Empfehlung, angehaltenen Frauen in ausreichendem Maße die Möglichkeit eines warmen Brausebades einzuräumen, geht die Entwicklung nach Auffassung des Beirats in die richtige Richtung. Gleichzeitig bestehen nach wie vor beträchtliche (regionale) Unterschiede bei der Unterbringung und existieren zurzeit scheinbar keine längerfristigen Pläne zur ausreichenden personellen und baulichen Ausstattung einer ausreichenden Anzahl von für die Anhaltung von Frauen geeigneten Plätzen.

Bemühungen des Ressorts sind zwar durchaus erkennbar, das Tempo der Umsetzung seiner Empfehlungen erscheint dem Beirat jedoch als nicht befriedigend. Als zentral erscheint dem MRB dabei – wie bereits festgestellt – das Fehlen eines Personal- und Bauentwicklungsplans, wodurch eine regional gleichmäßigere und auch strategischere Umsetzung der Empfehlungen erreicht werden könnte.

Als in zeitlicher Hinsicht prioritär erachtet der MRB jedenfalls jene Empfehlungen, deren Umsetzung nicht von baulichen Voraussetzungen oder gravierenden Änderungen im personellen Bereich abhängig ist, wozu insbesondere die Empfehlungen zur hygienischen Versorgung zu zählen sind.

Der MRB möchte die Ergebnisse der Evaluierung als Anlass dazu nehmen, die Abhaltung eines runden Tisches zum Thema Anhaltung von Frauen vorzuschlagen um diejenigen Bereiche, in denen eine Stagnation zu verzeichnen ist, wieder in Gang bringen zu können.

2. Schulungen in der Sicherheitsexekutive

2.1 Allgemeines zu den Empfehlungen des MRB

Der MRB hat im Rahmen der von ihm behandelten Problembereiche wiederholt Empfehlungen zum Thema Schulungen in der Sicherheitsexekutive abgegeben. Schon auf Grund der Stellung des Beirates als Kontroll- und Beratungsorgan, das neben dem Aufzeigen von menschenrechtlich relevanten strukturellen Defiziten auch Verbesserungsvorschläge in Form von Empfehlungen erstattet und die Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlungen begleitet, wird klar, dass dem Bereich der Schulungen eine wesentliche Bedeutung zukommt. Im Rahmen der **Analyse der strukturellen Gegebenheiten** der Polizeitätigkeit aus menschenrechtlicher Sicht und der Wahrnehmung von Missständen und Übergriffen nicht als isolierte Einzelvorkommnisse sondern als symptomatische Äußerungen, deren Ursachen im System liegen, werden Schulungen als auf Prävention und Nachhaltigkeit ausgerichtete Maßnahmen aufgenommen.

Die Empfehlungen zu den Schulungen in der Sicherheitsexekutive reihen sich gleichsam als Querschnittsmaterie in die seitens des Beirates bearbeiteten Problemkreise ein. Im Rahmen der Aufarbeitung unterschiedlicher Themen wie Problemabschiebungen, Information von Angehaltenen, Minderjährige in Schubhaft, medizinische Versorgung von Angehaltenen etc. wurden Verbesserungsmaßnahmen im Hinblick auf die einschlägigen Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen vorgeschlagen. Daher zielen insgesamt die Empfehlungen des MRB in diesem Bereich auf punktuelle Maßnahmen und Spezialschulungen als auf Betrachtungen zum Gesamtkonzept menschenrechtlich relevanter Ausbildung in der Sicherheitsexekutive ab.

Anzumerken ist, dass in der MRB anlässlich der Befassung mit dem Sprachgebrauch der Sicherheitsexekutive sowie der Risikominimierung beim Einsatz polizeilicher Zwangsgewalt in Problemsituationen in der Zwischenzeit weitere Empfehlungen verabschiedet hat, die Maßnahmen auf dem Bereich der Schulungen betreffen. Angesichts des kurzen Zeitraumes seit der Erstattung der Empfehlungen wurden diese im Rahmen der Evaluierung nicht berücksichtigt.

2.2 Empfehlungen zu Schulungen für AbschiebebeamtInnen

Der MRB befasste sich gleich nach seiner Einsetzung mit der Durchführung von sog. „Problemabschiebungen“, die wegen der Intensität des Eingriffs in die Menschenrechte der abzuschiebenden Person besondere Anforderungen an die BegleitbeamtInnen stellen. Insbesondere der tragische Tod von Marcus Omofuma hat veranschaulicht, dass ein spezifisches permanentes Training der BeamtInnen betreffend den Umgang mit Personen, die

mit Zwang abgeschoben werden müssen, unerlässlich ist. Die zu vermittelnden Kenntnisse über die Rechte der abzuschiebenden Person sowie der Befugnisse der BeamtenInnen, das Wissen über die Situation und Handlungsmöglichkeiten im Zielland, Kommunikations- und Konfliktlösungsfähigkeit sowie Deeskalationsstrategien, Sprachkenntnisse zur Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten mit der abzuschiebenden Person und einschlägige medizinische Kenntnisse sollen dabei die BeamtenInnen in der Verhältnismäßigkeit ihrer Handlungen unterstützen.

Mit **Erlass** des BMI vom 1. Juni 1999 (Richtlinien für die Organisation und Durchführung von Abschiebungen auf dem Luftwege – Linienflüge) wurde festgelegt, dass ausschließlich entsprechend ausgebildete BeamtenInnen für Abschiebungen auf dem Luftweg einzusetzen sind.

Im Jahr **2000 und 2001** wurden in **Folgeschulungen** für AbschiebebeamtenInnen einschlägige rechtliche Grundlagen, psychologische Aspekte, Konfliktmanagement, Erste-Hilfe Ausbildung, verhältnismäßiger Einsatz der Anwendung einsatzbezogener Körperkraft, spezielles Englisch sowie Emergency-Trainings vermittelt. Als TrainerInnen wurden dabei ExpertInnen aus den verschiedenen Bereichen eingesetzt, im Sinne der Einbindung von sog. gemischten Teams wurden auch ressortexterne ExpertInnen herangezogen. Mitgliedern des Beirates stand die Teilnahme an diesen Schulungen offen, wovon in der Vergangenheit auch öfters Gebrauch gemacht wurde. Zur Vertiefung der einsatzrelevanten Rechtsmaterie wurde die einschlägige Judikatur der UVS, VfGH, VwGH und des EGMR in Fallbeispielen präsentiert, um die Inhalte der Entscheidungen in anschaulicher Form darzustellen.

In den Jahren **2002 und 2003** wurden diese Schulungen nicht mehr abgehalten. Das BMI plant nach eigenen Angaben diese noch im Jahr 2004 wieder aufzunehmen.

2.3 Empfehlungen zu Schulungen für PAZ Bedienstete

Der MRB hat ausgehend von verschiedenen Themen, Schulungen für Bedienstete des PAZ angeregt, da sich im Zusammenhang mit der Anhaltung von Personen in PAZ viele menschenrechtlich relevante Problemlagen ergeben.

Zunächst wurde angeregt, im Rahmen eines regelmäßigen **PAZ Kommandanten Treffens** einen Erfahrungsaustausch zum Aufbau der davor nicht bestandenen Kommunikation zwischen den einzelnen PAZ zu etablieren. Auf diesem Wege sollten die oft sehr unterschiedlichen Praktiken zur Lösung der ähnlich gelagerten Probleme diskutiert und nach Möglichkeit „best practices“ übernommen werden. Auch der Erfahrungsaustausch im Hinblick auf die Einführung von offenen Stationen soll dazu dienen, etwaige ungerechtfertigte diesbezügliche Vorbehalte abzubauen. Nach einer einjährigen Pause auf

Grund der geänderten Geschäftseinteilung im BMI, wird das PAZ Kommandanten Treffen im Mai 2004 wieder abgehalten. Es wird seitens der Beteiligten mit großem Interesse aufgenommen.

Ebenso wie das CPT ging der MRB im Zusammenhang mit der Problematik der **Anhaltung von Minderjährigen in Schubhaft** verstärkt auf entsprechende Schulungen der SicherheitswachebeamtenInnen sein.

Nach den Beobachtungen der Kommissionen und dem Bericht der Arbeitsgruppe "Zukunft der Schubhaft" entspricht keines der PAZ einem international normierten und empfohlenem Unterbringungsstandard für Minderjährige (siehe Einrichtung der Haftzellen, die Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und sich auch außerhalb der Zelle zu bewegen, Sport- und Bildungsangebote). Mit der Schaffung von speziellen Einrichtungen für Minderjährige (Clearingstellen) wurde die Problematik der Anhaltung von Jugendlichen in einer altersgerechten Umgebung entschärft aber nicht gänzlich gelöst; weiterhin werden Minderjährige auch in PAZ angehalten, weshalb auch ein spezielles Training von WachebeamtenInnen für den Umgang mit Minderjährigen nach wie vor erforderlich ist. Minderjährige Schubhäftlinge bedürfen einer besonderen Betreuung durch das Wachpersonal, daher sollte das Wachpersonal sorgfältig ausgewählt werden und in der Lage sein auf die besonderen Bedürfnisse Minderjähriger einzugehen, junge Leute zu führen und zu motivieren.

Angesichts der hohen Anzahl der in PAZ angehaltenen Schubhäftlingen, stellt die Aufsicht dieser Angehaltenen wegen möglicher Sprachbarrieren, des Kontaktes mit Menschen unterschiedlichster ethnischer und kultureller Herkunft und der daraus allenfalls entstehenden Missverständnisse für das Wachpersonal eine besondere Herausforderung dar. Mit Hilfe von spezifischen Kenntnissen der **interkulturellen Kommunikation und Konfliktlösungsfähigkeiten** könnten mögliche Konflikte zwischen dem Wachpersonal und Schubhäftlingen vermieden oder auch deeskaliert werden. Dem Beirat erscheint auch wesentlich, dass ausreichend Wachpersonal in den PAZ eingesetzt wird, da das Verhältnis der Anzahl der Schubhäftlinge und des Wachpersonals Auswirkungen auf die Qualität der Anhaltung hat.

2.4 Empfehlungen zu Verbesserung der Kooperation von Sicherheitswache, Schubhaftbetreuung, SanitäterInnen und AmtsärztInnen

Der MRB hat an verschiedener Stelle betont, dass die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen im Rahmen der Anhaltung maßgeblichen Akteure wesentlich für einen menschenwürdigen Ablauf der Anhaltung ist. Da bislang zwar Tagungen nur für einzelne Gruppen (z.B. Schubhaftbetreuung) zumindest teilweise abgehalten werden, wird angeregt,

insbesondere zum Austausch über menschenrechtliche relevante Probleme, die nur in Zusammenarbeit gelöst werden können, gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen oder Tagungen abzuhalten.

Die **Kommunikation und Vernetzung** zwischen allen mit der Behandlung von Minderjährigen im fremdenrechtlichen Verfahren befassten Behörden, Dienststellen, nichtsstaatlichen Organisationen sowie Trägern von speziellen Einrichtungen für unbegleitete Minderjährige ist Grundlage für ebenso rasche wie kompetente Entscheidungsprozesse im Einzelfall. Besondere Bedeutung misst der Menschenrechtsbeirat daher der Schaffung eines **gemeinschaftlichen Angebots an Schulung und Erfahrungsaustausch** aller mit minderjährigen Fremden befassten Stellen bei.

Regelmäßige Schulungen sollen den ReferentInnen im fremden- und im asylrechtlichen Verfahren, den SicherheitswachebeamtenInnen in den Polizeigefangenenhäusern, aber auch externen Kooperationspartnern (insbesondere Jugendwohlfahrtsträger, Kinder- und Jugendanwaltschaft, Schubhaftbetreuung, Clearingstellen) spezifische Kenntnisse im Umgang mit minderjährigen Fremden vermitteln, beispielsweise betreffend die altersspezifische Psychologie und Kommunikation, die Möglichkeiten der Altersabschätzung, die rechtliche Stellung von Minderjährigen, die Möglichkeiten der Familienzusammenführung, die Situation Minderjähriger in typischen Herkunftsländern. **Regelmäßige Foren** für einen regionalen und bundesweiten Erfahrungsaustausch sollten diese Maßnahmen zur ständigen Verbesserung der Entscheidungsabläufe ergänzen.

Einen wichtigen Kooperationsbereich stellt die **Zusammenarbeit von AmtsärztInnen, Betreuungseinrichtungen und BeamtenInnen** dar. Insbesondere im Falle von Hungerstreik bzw. bei psychisch beeinträchtigten Personen wird ein reibungsloses Zusammenwirken dieser Akteure für eine adäquate Betreuung des Betroffenen von essentieller Bedeutung. Die Einrichtungen der Schubhaftbetreuung sollten darin unterstützt werden, sich fachlich zur Betreuung insbesondere von Menschen im Hungerstreik weiterzubilden. Weiters können gemeinsame Schulung von AmtsärztInnen, WachebeamtenInnen und SchubhaftbetreuerInnen auch einen besseren Erfahrungsaustausch zu Problemen in der medizinischen Versorgung von angehaltenen Personen mit sich bringen.

2.5 Empfehlungen zur medizinischen und psychologischen Schulung

Problematisiert wurde, dass die **Ausbildung der SanitäterInnen** oft mehrere Jahre zurückliegt, ohne dass Folgeschulungen stattfanden; Folgeschulungen zumindest einmal pro Jahr wären wünschenswert. Weiters sollten Schulungen und Praktika in Krankenhäusern

forciert und medizinisches Fachpersonal als externe ReferentInnen eingeladen werden. Mit dem Sanitätärgesetz wird dieser Forderung nun Rechnung getragen.

Der Beirat ist der Ansicht, dass hinsichtlich der psychischen Betreuung nicht in allen Fällen die routinemäßige Beziehung von professionellen psychischen BetreuerInnen erforderlich ist. Stattdessen sollen jene Personen, die in der Betreuung und Versorgung der angehaltenen Personen tätig sind (neben den AmtsärztInnen auch die SchubhaftbetreuerInnen und die Wachebeamten bzw. SanitäterInnen), durch spezielle Schulungen für Symptome **psychischer Auffälligkeiten** sensibilisiert werden, um gegebenenfalls PsychiaterInnen bzw. PsychotherapeutInnen beizuziehen.

Um Zeichen von **Selbstgefährdung** besser zu begreifen, hält es der Menschenrechtsbeirat für erforderlich den polizeiärztlichen Dienst, die Sicherheitswachebeamten und die SchubhaftbetreuerInnen dahingehend näher über Symptome und Erkennungsmerkmale in Form von Schulungen zu informieren.

2.6 Empfehlung zur Verbesserung der sprachlichen Verständigung

Als gravierendes Problem wird die Tatsache betrachtet, dass es zwischen zahlreichen fremdsprachigen Angehaltenen (besonders Schubhäftlingen) und den Aufsichtsbeamten aufgrund von **Sprachbarrieren** praktisch keinen Informationsfluss gibt und somit alltägliche Probleme im PAZ nur schwer mitgeteilt werden können (auf andere Angehaltene als ÜbersetzerInnen kann nicht immer zurückgegriffen werden). Auch im Zusammenhang mit der medizinischen Betreuung wird die oft mangelnde sprachliche Verständigungsmöglichkeit problematisiert. Zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Sprachkenntnisse der Beamten werden daher für wünschenswert erachtet.

Nach Berichten der Kommissionen ergeben sich immer wieder Beschwerden von Schubhäftlingen im Zusammenhang mit **DolmetscherInnen**. Diese würden in manchen Fällen eine nicht ihrer Funktion entsprechende Position beziehen und wirkten sogar einschüchternd auf die befragten Personen. Eine nicht den Tatsachen entsprechende Übersetzung der Angaben der Angehaltenen, die möglicherweise unter Beeinflussung seitens der DolmetscherInnen abgegeben wurde, ist nicht nur vom menschenrechtlichen Standpunkt zu beanstanden, sondern liegt auch nicht im Interesse der Behörde. Das Bundesasylamt (BAA) hat seit dem Jahre 2000 verstärkte Maßnahmen im Bereich der Qualitätsverbesserungen für DolmetscherInnen unternommen. Im Zuge dessen sind u.a. Richtlinien für ein Anforderungsprofil von DolmetscherInnen erstellt worden. Gleichzeitig werden vom BAA weitere interne Qualitätskontrollen durchgeführt. Im Asylbereich werden außerdem Grundinformationen über das Verfahren - in Form von (nicht verpflichtenden) Fortbildungsveranstaltungen - gegeben.

Auch wenn davon auszugehen ist, dass die Qualitätsevaluierung von DolmetscherInnen schwierig ist, sollte es zumindest hinsichtlich der Kenntnis der deutschen Sprache zu einer entsprechenden Überprüfung kommen. Der MRB regte daher an, basierend auf bereits vorhandenen Erfahrungen im BAA Bemühungen zu unternehmen, dass

- ein Anforderungsprofil für DolmetscherInnen erstellt,
- eine interne Qualitätskontrolle durchgeführt wird
- „DolmetscherInnenlisten“ zentral im Wege der zuständigen Fachabteilungen im BMI ausgetauscht werden und dadurch auf eine gemeinsame, einheitliche, Österreichweite „DolmetscherInnenliste“ zurückgegriffen und
- Fortbildungsveranstaltungen für DolmetscherInnen durchgeführt werden.

2.7 Empfehlungen zu sonstigen Schulungsmaßnahmen

Im Zuge des permanenten Evaluierungsprozesses des Standes der Umsetzung der Empfehlungen des MRB, hat sich gezeigt, dass oftmals seitens des BMI Regelungen zur Umsetzung der Empfehlungen durch Erlässe getroffen worden sind, die jedoch nicht bis zu den ausführenden BeamtInnen an der Basis durchdringen. Neben der rechtlichen Umsetzung der Empfehlungen ist vor allem auch eine Änderung der Praxis von großer Bedeutung. Daher erscheint es sinnvoll, die Implementierung der entsprechenden Inhalte der **Empfehlungen des MRB** verstärkt **Gegenstand von Schulungen** zu machen, um diesem strukturellen Informationsmangel beizukommen. Seitens der SIAK wurde ein diesbezüglicher Vorschlag begrüßt. Eine Arbeitsgruppe des MRB befasst sich derzeit mit der schulungsrelevanten Aufbereitung der entsprechenden Materien.

Weiters hat der MRB im Zusammenhang mit seinem Bericht über die Anhaltung von Frauen eine Empfehlung betreffend die **Vermittlung von Gleichbehandlungsvorschriften** abgegeben. Im Bereich der Bundespolizei wurde im Jahr 2000 eine Schulung über das B-GBG und den Frauenförderungsplan mit den LeiterInnen der Personalstellen durchgeführt. Weiters bestanden im Exekutivbereich Seminare zum Thema “Frauen und Männer in der Sicherheitsexekutive”, wo unter anderem gleichfalls das B-GBG und der Frauenförderungsplan thematisiert wurden. Im Zentralstellenbereich wurden seit 2001 derartige Seminare von der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen in den laufenden internen Verwaltungsmanagementkursen (für A1 und A2-Bedienstete und gleichrangigen VB) und in anderen Führungskräftekursen (für A1-Bedienstete) abgehalten. Derartige Schulungsmaßnahmen werden derzeit nach Angaben des BMI nicht mehr durchgeführt.

2.8 Umsetzung der Empfehlungen im Einzelnen

| Nr. | Empfehlung | Umsetzungsstand | Anmerkung |
|-----|--|-----------------------------|---|
| 1 | Der Beirat empfiehlt regelmäßige Folgeschulungen in angemessenen Zeiträumen (mindestens einmal jährlich) unter Einbeziehung der von den für diese Tätigkeit eingesetzten Beamten und Beamtinnen gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen. | Überwiegend nicht umgesetzt | <p><u>Begründung:</u> Schulungen für AbschiebebeamtInnen wurden im Jahr 2000 und 2001 durchgeführt, in weiterer Folge unterblieben diese jedoch. Nach Auskunft des BMI ist für das Jahr 2004 ein Erfahrungsaustausch für die betreffenden BeamtInnen geplant.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Der MRB weist auf die Wichtigkeit eines regelmäßigen Austausches der AbschiebebeamtInnen hin, da auf Grund der Schwierigkeit der Situationen und der Belastungen der BeamtInnen und die Gefahr von unverhältnismäßigen Handlungen groß ist. Daher sollten diese Schulungen so rasch wie möglich wieder aufgenommen werden.</p> |
| 2 | Der Beirat empfiehlt, den Bericht der Einrichtung der Innenrevision im BMI (siehe Punkt 8) und daraus zu ziehende Schlüsse in die Schulungsunterlagen aufzunehmen und in einem Sondermodul zu bearbeiten. | Überwiegend nicht umgesetzt | <p><u>Begründung:</u> Da die Schulungen seit zwei Jahren nicht mehr durchgeführt werden, können auch diesbezügliche Erkenntnisse nicht berücksichtigt werden. Nach Auskunft des BMI werden die Abschiebevorgänge regelmäßig überprüft.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Es wird ersucht, dem MRB die gewonnenen Erkenntnisse aus dieser systematischen Überprüfung der Abschiebungen zukommen zu lassen.</p> |
| 7 | Der Beirat empfiehlt, den Beamten und Beamtinnen in den Schulungen Wissen über die Situation und die Handlungsmöglichkeiten im Zielland zu vermitteln. | Überwiegend nicht umgesetzt | <p><u>Begründung:</u> Den BeamtInnen wird eine umfangreiche asyl- und fremdenrechtliche Herkunftsländerdokumentation zur Verfügung gestellt. Die Vermittlung von Informationen dieser Herkunftsländerdokumentation wurde jedoch nicht in aktiver Form in die Schulungen eingebunden, es fand aber ein Erfahrungsaustausch über abschieberelevante Informationen der verschiedenen Zielländer statt. In den letzten zwei Jahren wurden keine entsprechenden Schulungen durchgeführt.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Wie bereits im Rahmen der Evaluierung 2002 angeregt, sollte durch eine aktive, zumindest exemplarische Vermittlung der Inhalte der Herkunftsländerdokumentation sichergestellt werden, dass die Informationen auch tatsächlich den</p> |

| | | | |
|----|--|-----------------------------|--|
| | | | BeamtInnen näher gebracht werden, was durch ein bloßes Bereitstellen der Materialien nicht ausreichend gewährleistet wird. |
| 8 | Der Beirat empfiehlt, die einschlägige Judikatur der unabhängigen Verwaltungssenate, der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (VfGH, VwGH) sowie des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) in die Schulungen einzubeziehen. | Überwiegend nicht umgesetzt | <u>Begründung:</u> In den Schulungen 2000 und 2001 wurden einschlägige Rechtsmaterien in anschaulichen Fallbeispielen vermittelt. Seither wurden keine Schulungen mehr abgehalten, für 2004 sind diese geplant. <u>Anmerkungen:</u> Das Konzept der Schulungen 2000 und 2001 sollte wieder aufgegriffen und in aktualisierter Form den BeamtInnen vermittelt werden. |
| 38 | Der Beirat empfiehlt, regelmäßige Schulungen anzubieten, in denen Referentinnen im fremden- und asylrechtlichen Verfahren, Sicherheitswachebeamtinnen in den Polizeigefangenenhäusern, aber auch externen Kooperationspartnern spezifische Kenntnisse im Umgang mit minderjährigen Fremden vermittelt werden, wie etwa über altersspezifische Psychologie und Kommunikation, Möglichkeiten der Altersabschätzung, die rechtliche Stellung von Minderjährigen. Diese Schulungen sollten von gemischten Teams aus Vertretern und Vertreterinnen des BMI, der Jugendwohlfahrt und einschlägig tätiger privater Hilfsorganisationen vorbereitet und durchgeführt werden. | Nicht umgesetzt | <u>Begründung:</u> Es fand im Jahr 2001-2003 ein Ausbildungszyklus für Angehörige der PAZ statt, wobei der Umgang mit Minderjährigen nicht speziell thematisiert wurde. Das BMI befürwortet derartige Schulungen und stellt eine Umsetzung dieser Empfehlung in Aussicht. <u>Anmerkungen:</u> Es wird angeregt im Rahmen von regelmäßigen Fortbildungszyklen für SicherheitswachebeamtInnen an PAZ, an denen Minderjährige oft angehalten werden, Trainingsmaßnahmen im Sinne der Empfehlung durchzuführen. |
| 39 | Der Beirat empfiehlt, regionale und bundesweite Foren für einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch aller mit der Behandlung von Minderjährigen im fremdenrechtlichen Verfahren befassten Behörden, Dienststellen, nicht staatlichen Organisationen und Personen anzubieten und zu diesem Zweck die Kooperation mit befassten externen Stellen zu suchen. Diese Foren sollten von gemischten Teams aus Vertretern und Vertreterinnen des BMI, der Jugendwohlfahrt und einschlägig tätiger privater Hilfsorganisationen vorbereitet und durchgeführt werden. | Überwiegend nicht umgesetzt | <u>Begründung:</u> Einen Erfahrungsaustausch im Sinne der Empfehlung wird lediglich auf informeller Ebene durchgeführt. Derartige Koordinationsgespräche finden im Zusammenhang mit der Arbeit der Clearingsstellen statt. <u>Anmerkungen:</u> Der MRB empfiehlt auch bezogen auf PAZ – BeamtInnen die Plattform für einen diesbezüglichen Erfahrungsaustausch zu schaffen. |
| 40 | Der Beirat empfiehlt, Mitgliedern des Menschenrechtsbeirates und seiner Kommissionen die Teilnahme an solchen Schulungen zu eröffnen. | Nicht umgesetzt | <u>Begründung:</u> Derzeit besteht kein Austausch im Sinne der Empfehlung Nr.39. Seitens des BMI wird in Aussicht gestellt, bei der Organisation eines derartigen Treffens auch die Mitglieder des MRB einzubinden. |
| 60 | Der Beirat empfiehlt, einen Erfahrungsaustausch der PGH-KommandantInnen sowie Schulungen aller damit befassten BeamtInnen über internationale Haftstandards zu institutionalisieren. | Umgesetzt | <u>Begründung:</u> Im Jahr 2002 wurden im Mai und im Dezember ein Erfahrungsaustausch aller PAZ Kommandanten abgehalten. Im Jahr 2003 fand auf Grund der geänderten Geschäftseinteilung keine entsprechende Veranstaltung statt. Für 2004 ist bereits für Mai eine Wiederaufnahme dieser Treffen geplant. |

| | | | |
|-----|---|-----------------------------|--|
| | | | <u>Anmerkungen:</u> Der MRB begrüßt die Institutionalisierung dieser vernetzenden Maßnahme sowie die daraus resultierenden Initiativen. Auch die bisherige Möglichkeit der Teilnahme von Mitgliedern des MRB wird als positiv angesehen. Die Thematisierung von internationalen Haftstandards in diesem Zusammenhang wird angeregt. |
| 66 | Der Beirat empfiehlt, dem Wachpersonal Fortbildungsveranstaltungen im Umgang mit Minderjährigen anzubieten. Bei der Abhaltung solcher Veranstaltungen sollten externe ExpertInnen, wie z.B. VertreterInnen der Jugendwohlfahrtsträger oder von Jugendanwaltschaften beigezogen werden. | Überwiegend umgesetzt nicht | <u>Begründung:</u> Es fand im Jahr 2001-2003 ein Ausbildungszyklus für Angehörige der PAZ statt, wobei der Umgang mit Minderjährigen nicht speziell thematisiert wurde. Dieser ist abgeschlossen, es bestehen Überlegungen, weitere diesbezügliche Fortbildungsmaßnahmen zu implementieren. <u>Anmerkungen:</u> Es wird angeregt, regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen i.S.d. Empfehlung zu treffen, da die Professionalität des Wachpersonals sich wesentlich auf die Qualität der Anhaltung insgesamt auswirkt. |
| 67 | Der Beirat empfiehlt, dem Wachpersonal den Zugang zu Fortbildungsveranstaltungen in interkultureller Kommunikation zu ermöglichen (vgl. hierzu Empfehlung des Menschenrechtsbeirates „Interkulturelles Kommunikationstraining – Woche der Begegnung“ vom 22. Februar 2000). | Überwiegend umgesetzt | <u>Begründung:</u> Es fand im Jahr 2001-2003 ein Ausbildungszyklus für Angehörige der PAZ statt. Dieser ist abgeschlossen, es bestehen jedoch Überlegungen, weitere diesbezügliche Fortbildungsmaßnahmen zu implementieren, wobei Psychologie, Menschenrechte und Sensibilisierung im Hinblick auf Diskriminierung und Rassismus berücksichtigt werden sollen. Im Rahmen der allgemeinen Berufsbegeleitenden Fortbildung sind Schulungsinhalte im Sinne der Empfehlung enthalten. <u>Anmerkungen:</u> Der MRB begrüßt die gesetzten Maßnahmen, empfiehlt diese weiter zu vertiefen und in regelmäßige verpflichtende Trainings zu institutionalisieren. |
| 112 | Der Beirat empfiehlt, die Schulung über die Gleichbehandlungsvorschriften insbesondere für Personalverantwortliche weiterzuführen und auszuweiten. Hierbei wird insbesondere auf das Seminar der Verwaltungsakademie des Bundes „Gleichbehandlung von Frauen im Bundesdienst“ (BF 434) hingewiesen. | Nicht umgesetzt | <u>Begründung:</u> Nach Angaben des BMI finden derartige Kurse nicht mehr statt. Es werden allgemeine ADL Trainings, die auf das Erkennen der eigenen diskriminierenden Einstellung abzielen abgehalten. <u>Anmerkungen:</u> Das Thema Gleichbehandlung im Exekutivdienst sollte im Rahmen der Schulungen thematisiert werden, um das Bewusstsein und die Sensibilisierung auf diesem Bereich auszubauen. |
| 142 | Der Beirat empfiehlt zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der | Umgesetzt | <u>Begründung:</u> Seit 2003 besteht eine enge Kooperation mit dem |

| | | | |
|-----|--|-----------------|--|
| | Sprachkenntnisse der BeamtInnen zu ergreifen. | | <p>Sprachinstitut des österreichischen Bundesheers, das umfangreiche Sprachausbildungen anbietet für u.a. Englisch, Französisch, Ungarisch, Russisch, Kroatisch, Slowakisch und Italienisch.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Der MRB begrüßt dieses Weiterbildungsangebot und regt an, Initiativen der BeamtInnen, diese in Anspruch zu nehmen, zu fördern.</p> |
| 146 | Der Beirat empfiehlt, ähnlich den „Richtlinien des Bundesasylamtes betreffend den Einsatz von Dolmetschern“ ein Anforderungsprofil für DolmetscherInnen auch im Bereich des FrG zu entwickeln, eine interne Qualitätskontrolle durchzuführen und Fortbildungsveranstaltungen auch für DolmetscherInnen anzubieten. | Nicht umgesetzt | <p><u>Begründung:</u> Es besteht kein Anforderungsprofil für DolmetscherInnen, die Anregung des MRB wurde seitens der für die Umsetzung verantwortlichen Stelle mit Interesse aufgenommen und entsprechende Maßnahmen in Aussicht gestellt. Qualitätskontrollen und Fortbildungsmaßnahmen im Sinne der Empfehlung erfolgen nicht.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Der MRB begrüßt die ersten Schritte zur Etablierung eines Anforderungsprofils und weist gleichzeitig darauf hin, dass unabhängige Qualitätskontrollen (z.B. bei Einvernahmen) sowie Schulungen zum durchzuführenden Verfahren zur Qualität der Übersetzungen und somit zum gegenseitigen Verständnis beitragen.</p> |
| 162 | Der Beirat empfiehlt, alle in diesem Bericht ergangenen Empfehlungen zum Gegenstand von Schulungen für all jene BeamtInnen zu machen, die den Inhalt der Empfehlungen im Zuge ihrer Tätigkeit praktisch umzusetzen haben. | Nicht umgesetzt | <p><u>Begründung:</u> Entsprechende Schulungen werden nicht abgehalten, der MRB wird allgemein in der Grundausbildung thematisiert. Eine Integrierung von seitens des MRB behandelten Materien wird seitens der SIAK grundsätzlich begrüßt.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Eine Arbeitsgruppe des MRB beschäftigt sich mit den menschenrechtlichen Schulungen in der Sicherheitsexekutive. In diesem Rahmen ist geplant, Empfehlungen des Beirates schulungsrelevant aufzubereiten und der SIAK in Form von Modulen zur Verfügung zu stellen.</p> |
| 169 | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, jährlich Folgeschulungen für SanitäterInnen abzuhalten, dazu medizinisches Fachpersonal als externe ReferentInnen beizuziehen, sowie zu fördern, dass SanitäterInnen Praktika in Spitälern, Ambulanzen oder anderen geeigneten Einrichtungen absolvieren. | Umgesetzt | <p><u>Begründung:</u> Nach dem Sanitätergesetz sind 16 Stunden verpflichtende Fortbildung für einen Zeitraum von zwei Jahren vorgesehen. Seitens des BMI wird die Möglichkeit bereit gestellt, an weiteren Schulungen und Praktika teilzunehmen.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Initiativen der SanitäterInnen zur Ergreifung von Fortbildungsmaßnahmen sollten jedenfalls gefördert werden, um eine entsprechende Qualität in der medizinischen Betreuung sicherzustellen.</p> |

| | | | | |
|-----|---|--------------------------|-------|---|
| 180 | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, Fachgespräche von Polizeiamts- und HonorarärztInnen, SanitäterInnen, WachebeamInnen und SchubhaftbetreuerInnen zu kritischen Bereichen der medizinischen Versorgung angehaltener Personen durchzuführen, um in diesen Bereichen die Kooperationsmöglichkeiten besser auszunützen und die medizinische Versorgung angehaltener Personen zu optimieren. | Überwiegend umgesetzt | nicht | <p><u>Begründung:</u> Ein – bis zweimal jährlich finden PolizeiarztInnen Tagungen statt, jedoch ohne Einbeziehung von SanitäterInnen, WachebeamInnen oder SchubhaftbetreuerInnen.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Die Empfehlung zielt darauf ab, zusätzlich zum medizinischen Diskurs innerhalb des Kreises der PolizeiarztInnen eine Plattform zu schaffen, für alle Akteure, die an die Betreuung von Angehaltenen maßgeblich beteiligt sind. Eine enge Kooperation und ein gutes Zusammenwirken von AmtsärztInnen, Schubhaftbetreuung, WachebeamInnen und SanitäterInnen wird für eine menschenwürdige Anhaltung als wesentlich angesehen.</p> |
| 181 | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, BetreuerInnen der NGO-Vertragspartner in der Schubhaftbetreuung die Teilnahme an Schulungen zur medizinischen Versorgung angehaltener Personen zu ermöglichen, insbesondere wenn diese betreuungsrelevante Aspekte wie Hungerstreik oder psychische Beeinträchtigungen behandeln. | Überwiegend umgesetzt | nicht | <p><u>Begründung:</u> Vereinzelt besteht die Möglichkeit der Teilnahme der Schubhaftbetreuung an medizinischen Schulungen. Auf informeller Ebene ergibt sich ein Austausch im Zuge der täglichen Zusammenarbeit zwischen Schubhaftbetreuung und AmtsärztInnen, der von PAZ zu PAZ unterschiedlich gut funktioniert.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Der informelle Austausch sowie die Einzelinitiativen sind grundsätzlich zu begrüßen, die Empfehlung zielt jedoch darauf ab, den allgemeinen Zugang der Schubhaftbetreuung in den medizinischen Schulungsbereich zu eröffnen, um eine bessere Sachkenntnis und Kooperation in diesem Bereich zu erzielen.</p> |
| 190 | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die Aufmerksamkeit von WachebeamInnen bzw. SanitäterInnen und SchubhaftbetreuerInnen gegenüber psychischen Auffälligkeiten angehaltener Personen durch gemeinsame Schulungen zu erhöhen | Überwiegend umgesetzt | nicht | <p><u>Begründung:</u> Im Rahmen der allgemeinen Grundausbildung wird im Rahmen der psychologischen Schulung der Umgang mit psychisch auffälligen Personen geschult. Eine spezielle Schulung für die in der Empfehlung genannten Akteure wird nicht angeboten.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Der Umgang mit psychisch auffälligen Personen stellt eine besondere Herausforderung an die WachebeamInnen, SanitäterInnen und SchubhaftbetreuerInnen dar. Mangelnde Sensibilisierung, ein zu spätes Erkennen und ein falsches Einschätzen der Situation kann schwerwiegende Folgen für die Sicherheit und Gesundheit des Angehaltenen aber auch der Bediensteten selbst zur Folge haben, weshalb ein fundiertes Training als besonders wichtig angesehen wird.</p> |
| 197 | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, SchubhaftbetreuerInnen zu gemeinsamen Schulungen mit dem polizeiärztlichen Dienst und SicherheitswachebeamInnen einzuladen bzw. eigenständige | Nicht umgesetzt | | <p><u>Begründung:</u> Bisher fanden entsprechende Schulungen nicht statt. Das BMI steht dieser Anregung jedoch positiv gegen, es wurde in Aussicht gestellt im Laufe dieses Jahres entsprechende</p> |

| | | | |
|-----|--|-----------------------------|---|
| | Fortbildungsmaßnahmen zu diesem Zweck zu fördern. | | Fortbildungsmaßnahmen zu organisieren. <u>Anmerkungen:</u> Der MRB hofft, dass die geplanten Schritte zur Etablierung eines gemeinsamen Austausches von Schubhaftbetreuung, polizeiärztlichem Dienst und Sicherheitswachebeamten als bald gesetzt werden. |
| 207 | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, im Rahmen der Fortbildungsveranstaltungen des polizeiärztlichen Dienstes eine Einheit zum Erkennen von Anzeichen der Selbstschädigung einzubeziehen. Der Menschenrechtsbeirat legt ein Konzept vor, nach dem diese Schulungseinheiten ausgerichtet werden könnten (siehe Bericht zur „Medizinischen Betreuung von angehaltenen Personen“, Anhang). | Überwiegend nicht umgesetzt | <u>Begründung:</u> Ein- bis zweimal jährlich finden Fortbildungsveranstaltungen für den Polizeiärztlichen Dienst statt, wobei im Rahmen des Erfahrungsaustausches mitunter das Thema Selbstschädigung thematisiert wird. Das seitens des MRB vorgeschlagene Konzept wurde dabei nicht angewendet. Die Kommissionen kritisieren laufend, dass den Anzeichen einer Selbstschädigung nicht genügend Aufmerksamkeit zukommt. <u>Anmerkungen:</u> Der MRB empfiehlt angesichts der in der Praxis auftretenden Schwierigkeiten auf diesem Gebiet, dem Thema Selbstschädigung erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. |
| 208 | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, BeamtInnen, SchubhaftbetreuerInnen und SanitäterInnen verstärkt für die Gefahr der Selbstschädigung und Selbsttötung angehaltener Personen zu sensibilisieren. Die gemeinsame Schulung von BeamtInnen, SanitäterInnen und SchubhaftbetreuerInnen hat darüber hinaus auch den Vorteil, das Thema von unterschiedliche Seiten beleuchten zu können und ein besseres gegenseitiges Verständnis und die Möglichkeit zum Austausch von Meinungen und Erfahrungen zu schaffen. Der Menschenrechtsbeirat legt ein Konzept vor, nach dem diese Schulungseinheiten ausgerichtet werden könnten (siehe Bericht zur „Medizinischen Betreuung von angehaltenen Personen“, Anhang). | Überwiegend nicht umgesetzt | <u>Begründung:</u> Eine gemeinsame Schulung im Sinne der Empfehlung findet nicht statt. Es ist geplant, im Rahmen des SchubhaftbetreuerInnentreffens dieses Thema aufzugreifen. Ein informeller Austausch erfolgt im Rahmen der täglichen Zusammenarbeit. <u>Anmerkungen:</u> Das Erkennen und der Umgang mit Selbstschädigung und Selbsttötung setzt ein hohes Maß an Sachkenntnis und Sensibilisierung voraus. Daher sind auf diesem Gebiet verstärkte Schulungsmaßnahmen unter Einbindung aller betroffenen Akteure notwendig. |
| 220 | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, im Rahmen der Schulung von Sicherheitswachebeamten, die Dienst in PAZ versehen, den Erfahrungen von Sicherheitswachebeamten mit Modellen eines gelockerten Haftregimes, wie etwa einer Offenen Station, besondere Aufmerksamkeit zu schenken. | Überwiegend nicht umgesetzt | <u>Begründung:</u> Im Rahmen des PAZ Kommandantentreffen waren Erfahrungen mit offenen Stationen Gegenstand der Gespräche. Der Fortbildungszyklus für Sicherheitswachebeamten befindet sich derzeit noch in Planung. <u>Anmerkungen:</u> Der MRB empfiehlt im Rahmen des neuen Fortbildungszyklus die Erfahrungen von BeamtInnen, die in offenen Stationen ihren Dienst verrichten in geeigneter Weise einfließen zu lassen. |

2.9 Zusammenfassende Bemerkungen zum Umsetzungsstand

- ✍ Grund- und Fortbildungsreform der SIAK, keine zentrale Steuerung der Spezialausbildungen;
- ✍ Bereitschaft zur Umsetzung teilweise deutlich erkennbar, die Durchführung noch nicht zufrieden stellend;
- ✍ Großer Organisationsaufwand bei systematischer Durchführung;
- ✍ Schulungen für PAZ-BeamtInnen auch im Sinne der CPT vordringlich;